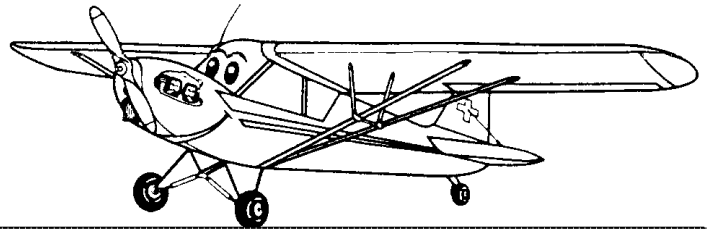

FLUGGRUPPE FFA
9423 ALTENRHEIN



STATUTEN
DER
FLUGGRUPPE – FFA
9423 ALTENRHEIN

Änderungsbeschreibung	Auftrag	Datum	Bearbeiter
<i>Neufassung</i>	-	<i>24.02.2004</i>	<i>a.o. HV2004</i>

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen Fluggruppe-FFA, nachstehend FG-FFA genannt, besteht seit 24. Juni 1950 in Altenrhein ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

Sitz des Vereins ist der Flugplatz St.Gallen-Altenrhein, 9423 Altenrhein, Gemeinde Thal. Die FG-FFA ist als autonomer Verein dem Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Ostschweiz angeschlossen.

II. ZIEL UND ZWECK

Artikel 3

Der Verein FG-FFA bezweckt den Erwerb und den Betrieb von Flugzeugen, um seinen Mitgliedern die Ausübung des Flugsportes zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4

Mitglieder der FG-FFA Altenrhein können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern sowie Gönner- und Ehrenmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern.

Artikel 5

Die Anzahl Mitglieder der FG-FFA ist nicht limitiert. Minderjährige Personen können nur mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Aktivmitglieder: Aktivmitglieder haben während der Mitgliedschaftsdauer Anrecht auf die Benützung des Flugzeugparkes zu den im aktuellen Flugbetriebsreglement und dessen Anhängen publizierten Tarifen und Bedingungen. Grundvoraussetzung für eine Aktiv-Mitgliedschaft im Verein ist die ordentliche Mitgliedschaft im Aero-Club Ostschweiz (AeCO).

Gönnermitglieder: Personen, die sich nicht fliegerisch betätigen, den Verein aber in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen wollen, können vom Vorstand als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder: Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Vereins oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 6

Die Mitgliederbeiträge richten sich nach dem Anhang 1 des Flugbetriebsreglements der FG-FFA und werden alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Neu aufgenommene Aktivmitglieder haben eine Kautions in Form eines unverzinslichen Darlehens gem. Anhang 1 des Flugbetriebsreglements der FG-FFA zu entrichten.

Gönner- und Ehrenmitglieder sowie bis am 23. Februar 2004 bereits definitiv oder provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder, bezahlen keine Kautions.

Artikel 7

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Gönnermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt gegen die Flugregeln verstösst. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Gegen diesen Beschluss besteht eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung. Das Mitglied bleibt bis zum Entscheid der Hauptversammlung vom Flugbetrieb ausgeschlossen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der statutarisch festgelegten Leistungen und insbesondere der Jahresbeiträge innert der gesetzten Zahlungsfrist. Bei Nichtzahlung offener Charterrechnungen oder der Mitgliederbeiträge innert einem Monat nach erfolgter 1. Mahnung, erlischt die Mitgliedschaft ohne Vorankündigung.

Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbinden ein Mitglied nicht von der Regelung seiner bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FG-FFA und dem Aero-Club der Schweiz bzw. seinen Sparten- und Regionalverbänden.

IV. ORGANE

Artikel 9

Die Organe der Fluggruppe-FFA sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Hauptversammlung

Artikel 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zehn Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Artikel 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Artikel 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Beschaffung und Verkauf von Flugzeugen.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins.
- i) Entscheid über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Artikel 13

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn sie ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffenen Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 15

Der Vorstand umfasst mindestens vier Mitglieder, nämlich Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer. Weitere Funktionen im Vorstand wie z.B. Vizepräsident, Cheffluglehrer, Technischer Chef, Chefmechaniker, weitere Beisitzer usw. werden durch den Vorstand bestimmt. Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Anstelle einer natürlichen Person kann auch eine Treuhandgesellschaft in Form einer juristischen Person mit dem Kassiermandat beauftragt werden.

Artikel 16

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 17

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu Zweien. Zur Vereinfachung der Vereinsgeschäfte können Verfügungsberechtigungen über Bank- und Postkonten per Vollmacht auch einzeln an Präsident, Kassier und Aktuar erteilt werden.

c) Revisionsstelle

Artikel 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Jeweils auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung abgeschlossen.

Artikel 19

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Artikel 20

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Anstelle einer natürlichen Person kann auch eine Treuhandgesellschaft in Form einer juristischen Person mit dem Revisionsmandat beauftragt werden.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Artikel 21

Das Vermögen des Vereins wird finanziert über die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Flugpau-schalen und den Flugbetrieb, allfällige Überschüsse aus der Betriebsrechnung oder aus Veran-staltungen sowie über eventuelle Sponsorbeiträge und Darlehen.

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persön-liche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein behält sich jedoch in Fällen grober Fahrlässigkeit das Rückgriffsrecht auf fehlbare Mit-glieder vor. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Artikel 23

Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberech-tigten Mitglieder nötig.

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder nötig. Wird das Quorum nicht erreicht, muss wie in Artikel 10 Abs.2 beschrieben eine weitere Hauptversammlung einberufen werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Liquidation bzw. Fusion des Vereins wird gegebenenfalls vom Vorstand durchgeführt. Im Falle einer Auflösung oder Fusion sind die seinerzeit vom Regionalverband des Aero-Clubs der Schweiz erhaltenen Beiträge diesem zurückzuerstatten.

Das restliche Vereinsvermögen ist einem Zweck zuzuführen, welcher dem ursprünglichen Vereinszweck am nächsten kommt.

VII. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind von der ausserordentlichen Hauptversammlung der Fluggruppe FFA am 24. Februar 2004 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorherigen Statutenausgaben der Fluggruppe FFA Altenrhein.